



Nr. 2/2006

Dortmund, 28.02.2006

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Mathematik der Universität Dortmund	Seite 1 - 4
Fakultätsordnung der Fakultät 14 Humanwissenschaften und Theologie der Universität Dortmund	Seite 5 - 8
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Dortmunder Zentrums für Synchrotronstrahlung (ZfSy)	Seite 9 - 13

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) und §§ 7 Abs.2, 14 und 17 Abs.2 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Mathematik wird geändert und im Folgenden in der neuen Fassung bekannt gegeben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2006 in Kraft. Zugleich tritt die durch diese Satzung geänderte Fachbereichsordnung des Fachbereichs Mathematik vom 24. Januar 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik der Universität Dortmund vom 2.11.2005.

Dortmund, den 24.01.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Neubekanntmachung der

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Mathematik der Universität Dortmund

Inhaltsübersicht

§1 Dekanat

§2 Der Fachbereichsrat

§3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahl- und der Senatsgeschäftsordnung

§4 Änderung der Fachbereichsordnung

§5 In-Kraft-Treten

§ 1 Dekanat

(1) Der Fachbereich Mathematik der Universität Dortmund (im Weiteren: Fachbereich) wird von einem Dekanat geleitet (§7 Abs. 2 der Grundordnung), welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie aus zwei Prodekaninnen/Prodekanen besteht. Dabei übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans (§7 Abs. 3 Grundordnung). Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(2) Der Dekanin/dem Dekan können neben ihren/seinen gesetzlichen Aufgaben nach §27 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) weitere Aufgaben durch Beschluss des Fachbereichsrats übertragen werden. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie/er gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(3) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Dekanats aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 2 Der Fachbereichsrat

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind:

1. Acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Sollten dem Fachbereich weniger als 16 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, setzt sich der Fachbereichsrat im Verhältnis 6:2:1:2 zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates nach Nrn. 1.–3. beträgt zwei, die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 4 ein Jahr.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Wird die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus dem Kreis des Fachbereichsrates gewählt, so rückt ein stimmberechtigtes Mitglied an ihre/seine Stelle nach.

(3) Bei den Beratungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt und deshalb zu den Beratungen des Fachbereichsrats über diese Angelegenheiten zur beratenden Teilnahme einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahl- und der Senatsgeschäftsordnung

Im Übrigen gelten für den Fachbereich neben den gesetzlichen Bestimmungen des HG, die Grundordnung, die Fachbereichsrahmenordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche und Fakultäten der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung. Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Änderung der Fachbereichsordnung

Änderungen dieser Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Fachbereichsordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 02.11.2005. Diese Fachbereichsordnung ersetzt die vom 24.01.2002.

Dortmund, den 24.01.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Fakultätsordnung der Fakultät 14 Humanwissenschaften und Theologie der Universität Dortmund

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) und §§ 7 Abs. 2 und 14 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) und der §§ 9 Abs. 1 und 10 der Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 18. April 2002 (AM 7/2002) hat der Fakultätsrat der Fakultät 14 Humanwissenschaften und Theologie der Universität Dortmund die nachstehende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 2 Die Leitung der Fakultät
- § 3 Sitzungen des Fakultätsrats
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie umfasst als wissenschaftliche Einrichtungen das Institut für Philosophie und das Institut für Psychologie, sowie die Fächer katholische Theologie, evangelische Theologie, Politikwissenschaft und Hauswirtschaftswissenschaft.
- (2) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Eine/ein in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität Dortmund nach § 32 HG tätige Hochschullehrerin/tätiger Hochschullehrer, Hochschuldozentin/Hochschuldozent oder Privatdozentin/Privatdozent, die/der keiner Fakultät/keinem Fachbereich angehört, kann Mitglied der Fakultät 14 werden, sofern sie/er dort zusätzlich wissenschaftlich tätig ist (Kooptation). Über den Antrag, der an die zuständige Dekanin/den zuständigen Dekan zu richten ist, beschließt der Fakultätsrat. Kooptierte Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Fakultät. Bei Änderung der Tätigkeit der/des Kooptierten oder im Falle des (jederzeit möglichen) Widerrufs durch den Fakultätsrat endet das Kooptationsverhältnis. Die Sätze 1 bis 4 gelten für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.
- (4) Die weiteren Angehörigen der Fakultät bestimmen sich nach § 11 HG

§ 2 Die Leitung der Fakultät

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. Ein/e Prodekan/in kann einer der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG angehören. Der/die Prodekan/in, der/die den/die Dekan/in vertritt, muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Fakultätsleitung nach Absätzen 1 und 2 beginnt am 1. März. Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(4) Änderungen der Struktur des Leitungsorgans der Fakultät gemäß Abs. 1 und 2 sind nur zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des Leitungsorgans möglich.

§ 3 Sitzungen des Fakultätsrats

(1) Der Dekan/die Dekanin bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor, leitet die Sitzungen und führt dessen Beschlüsse aus. Eine Sitzung ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Benennung der Tagesordnungspunkte beantragt wird.

(2) Zu den Sitzungen des Fakultätsrats lädt der Dekan/die Dekanin eine Woche vorher unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Diese Frist kann in Ausnahmefällen verkürzt werden. Zu den Sitzungen ist auch die Gleichstellungsbeauftragte einzuladen.

(3) Die Sitzungstermine sind nach Möglichkeit für ein Kalenderjahr im Voraus festzulegen. Mitglieder des Fakultätsrats können bis zu 10 Tagen vor Beginn der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beantragen.

(4) Die Tagesordnungspunkte „1. Eröffnung; Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit“, „2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung“, und „3. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte“ sind obligatorisch. Die Diskussion über den genannten Tagesordnungspunkt 3 erfolgt nichtöffentlich.

(5) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Dekan festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Musste die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden, gilt

der Fakultätsrat bei der nächsten Sitzung bei der Behandlung dieses Punktes als beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind für die Mitglieder der Fakultät öffentlich. Ausnahmen bestehen für Personal- Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten und für Tagesordnungspunkte; für die die Öffentlichkeit explizit in nichtöffentlicher Sitzung ausgeschlossen wird. Die Bestimmungen nach Satz 2 gelten nicht für Sitzungsteilnehmer/innen, die vom Fakultätsrat als Sachkundige zu einem Tagesordnungspunkt hinzugezogen wurden.

(7) Die Beschlussfassung über

a) Studien- und Prüfungsordnungen,

b) Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten der Fakultät oder mehrerer Fakultäten/Fachbereiche

c) Ordnungen der Fakultät

bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

(8) Vor einer Abstimmung ist der Antrag in vollem Wortlaut zu verlesen. Er ist „im Konsens“ beschlossen, wenn der/die Vorsitzende die Frage nach Konsens stellt und kein Widerspruch erhoben wird. Ansonsten erfolgen die Abstimmungen per Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen immer in geheimer Abstimmung. Bei mehreren konkurrierenden Anträgen wird über den weitestgehenden zuerst angestimmt.

(9) Soweit nicht durch andere Bestimmungen in anderer Weise vorgegeben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(10) Alle Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, es wird per Konsens eine offene Abstimmung akzeptiert. Die Bestimmungen der Wahlordnung der Universität Dortmund bleiben unberührt.

(11) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(12) Während der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie können sich insbesondere richten auf:

- Schluss der Sitzung
- Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- Befristete Unterbrechung
- Vertraulichkeit der Beratung und/oder Beschlussfassung
- Schluss der Debatte
- Schluss der Rednerliste
- Beschränkung der Redezeit

- Erteilung des Rederechts an weitere Personen
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer/innen entschieden.

(13) Für die Protokollierung der Sitzungen gilt § 16 der Senatsgeschäftsordnung analog.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund (AM) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs 14 vom 3. Januar 1989 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 14 vom 12. Oktober 2005.

Dortmund, den 27.01.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Dortmunder Zentrums für Synchrotronstrahlung (ZfSy)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.03.2000 (GV NRW Seite 190), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV NRW S. 752) hat das Rektorat der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 14.12.05 beschlossen, das Dortmunder Zentrum für Synchrotronstrahlung (ZfSy) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung zu errichten. Der Senat hat die nachfolgend bekannt gemachte Verwaltungs- und Benutzungsordnung in seiner Sitzung am 26.01.06 beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Das Dortmunder Zentrum für Synchrotronstrahlung (ZfSy) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Dortmund im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2 Aufgaben

1. Das Zentrum stellt Synchrotronstrahlung bereit und hat die Aufgabe, interdisziplinäre Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Synchrotronstrahlung und Beschleunigerphysik in Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen und Fakultäten der Universität Dortmund zu betreiben, zu initiieren und zu fördern. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten mit anderen Universitäten und außeruniversitären Institutionen im nationalen und internationalen Bereich gefördert werden.
2. Das Zentrum betreibt die Dortmunder Elektronenspeicherring-Anlage (DELTA) und entwickelt diese weiter. Es arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten mit anderen Beschleunigerzentren, insbesondere mit Zentren für Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung zusammen und steht auch offen für Zusammenarbeiten mit der Industrie.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Zentrums sind
 - die am Zentrum tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (gem. § 13 Abs. 1 Ziffer 1 HG)
 - die am Zentrum tätigen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (gem. § 13 Abs. 1 Ziffer 2 HG)
 - die am Zentrum tätigen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (gem. § 13 Abs. 1 Ziffer 3 HG)
 - Studierende, die als studentische Hilfskräfte im Zentrum tätig sind oder die an einer Examensarbeit oder Dissertation aus dem Aufgabengebiet des Zentrums arbeiten

2. Das Rektorat stellt die Mitgliedschaft der Mitglieder der Gruppen gem. § 13 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 HG fest.
3. Das Direktorium (§ 6) stellt die Mitgliedschaft hinsichtlich der sonstigen Mitglieder fest.

§ 4 Organe

Organe des Zentrums sind:

- der Vorstand (§ 5)
- das Direktorium (§ 6)
- die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums verantwortlich und nimmt diese Verantwortung über das Direktorium (siehe § 6) wahr.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier am Zentrum tätigen Professorinnen/Professoren (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HG) sowie einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr.3 HG) und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 HG), und aus so vielen Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG), dass die Anzahl der Professorinnen/Professoren die Anzahl der Mitglieder der übrigen Statusgruppen um eins überschreitet.
3. Der Vorstand wählt aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HG) das Direktorium (§ 6) des ZfSy für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wählt ferner eine/einen der Direktorinnen/Direktoren zur/zum Geschäftsführenden Direktorin/Geschäftsführenden Direktor des Zentrums für eine Amtszeit von zwei Jahren. Diese/dieser ist gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Wahl des Direktoriums und der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Bestätigt das Rektorat die Wahl nicht, so ist der Vorstand erneut zu befassen.
6. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor vertritt das Zentrum innerhalb und ausserhalb der Universität. Sie/er wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben des ZfSy durch seine Mitglieder und Organe hin. Sie/er ist gegenüber dem Rektorat und dem Kuratorium (§ 8) auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/er beraumt mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung an.

§ 6

Direktorium

1. Das Direktorium des Zentrums erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Es erstellt den Haushaltsentwurf und entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor ad personam zugeordnet sind (§ 29 Abs. 4 HG) sowie über die dem Zentrum zugewiesenen Sach- und Personalmittel.
2. Es werden die zwei Aufgabenbereiche
 - Synchrotronstrahlungsnutzung
 - Beschleunigerphysik

jeweils von einer Direktorin / einem Direktor wahrgenommen. Den jeweiligen Tätigkeitsfeldern entsprechend werden die Mittel sowie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Hilfskräfte den jeweiligen Direktorinnen/Direktoren der Aufgabenbereiche „Synchrotronstrahlungsnutzung“ und „Beschleunigerphysik“ verantwortlich zugeordnet.

3. Das Direktorium bereitet in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand alle Sitzungen des Vorstandes (§ 5), der Mitgliederversammlung (§ 7), des Kuratoriums (§ 8) und des Maschinen- und Experimentekomitees (§ 9) vor, nimmt zu allen Empfehlungen des Komitees Stellung und setzt die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums um.
4. Das Direktorium ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Zentrums besteht aus allen Mitgliedern des Zentrums.
2. Die im Vorstand mitwirkenden Mitglieder des Zentrums, die nicht der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören, werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, im Falle der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung; sie erörtert grundsätzliche Fragen der Arbeit und der Organisation des Zentrums.
4. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

§ 8

Kuratorium

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums wird ein Kuratorium eingerichtet. Das Rektorat nimmt seine Verantwortung für die Angelegenheiten des Zentrums über das Kuratorium wahr. Das Kuratorium hat die Aufgabe
 - den Bericht des Direktoriums entgegenzunehmen;
 - das Direktorium bei der strukturellen Weiterentwicklung des Zentrums zu beraten;
 - das vom Direktorium jährlich vorzulegende Nutzungskonzept von DELTA und ggfs. dessen Anpassung an veränderte Umstände zu beschließen;
 - über die jährlich vom Direktorium vorzulegende Finanz-, Personal- und Terminplanung zu beschließen.
2. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund
 - einer Vertreterin/einem Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen
 - einer Vertreterin/einem Vertreter des Forschungszentrums Jülich
 - je einer Vertreterin/einem Vertreter eines weiteren deutschen und eines internationalen Forschungszentrums
 - der Kanzlerin/dem Kanzler der Universität Dortmund.
3. Das Kuratorium wird von dem Rektorat der Universität Dortmund auf Vorschlag des Fachbereichs Physik im Benehmen mit dem Senat für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Vorschläge anderer Fachbereiche der Universität, deren Mitglieder am ZfSy tätig sind, sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Wiederbestellung ist möglich.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden für eine Amtszeit von 2 Jahren. Diese/dieser lädt mindestens einmal jährlich zu einer Kuratoriumssitzung ein.
5. Besteht zwischen Rektorat und Kuratorium Uneinigkeit hinsichtlich der Umsetzung eines Beschlusses des Kuratoriums ist das Kuratorium erneut mit der Angelegenheit zu befassen.
6. Das Direktorium und die/der Vorsitzende des Maschinen- und Experimentekomitees (§ 9) nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.

§ 9

Maschinen- und Experimentekomitee

1. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt das Kuratorium ein Maschinen- und Experimentekomitee aus bis zu 5 externen Fachvertretern/innen der Beschleunigerphysik bzw. der Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Das Komitee wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der mindestens einmal jährlich eine Sitzung einberuft.
2. Das Komitee berät den Vorstand und das Kuratorium in aktuellen Fragen der Weiterentwicklung des Zentrums und nimmt gutachterlich Stellung zu beantragten

Experimenten und Projekten auf dem Gebiet der Beschleunigerphysik und der Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung. Dabei kann sich das Komitee der Hilfe unabhängiger externer Gutachter bedienen. Berichte und Gutachten des Komitees werden dem Direktorium und dem Kuratorium vorgelegt. Antragstellerinnen/Antragstellern von Experimenten und Projekten am Zentrum sind die Bewertungen des Komitees in entsprechender Form bekannt zu geben.

§ 10 Nutzung des Zentrums

1. Die Nutzung der Einrichtungen des Zentrums steht in erster Linie den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität Dortmund zur Verfügung.
2. Nach Maßgabe des Vorstands stehen die Einrichtungen des Zentrums weiteren Nutzerinnen und Nutzern in angemessenem Umfang zur Verfügung.
3. Die Nutzung der Einrichtungen des Zentrums, die besondere Kenntnisse und Qualifikationen erfordert, bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Direktorium, die unter Auflagen erteilt werden kann.
4. Über Einzelheiten der Nutzung entscheidet das Direktorium gegebenenfalls nach Anhörung des Maschinen- und Experimentekomitees. Es erlässt hierzu gesonderte Entgelt- und Nutzungsrichtlinien.

§ 11 Inkrafttreten, Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie ihre Änderung bedarf der Beschlussfassung durch den Senat. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 26.01.06.

Dortmund, den 15.02.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker